

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Obmann für Rechtsfragen: Hermann Auffenberg

Fechteler Str. 22 33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51 – 2 25 12 Fax: 0 52 51 – 2 67 80

E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de

Jahresbericht 2024

Im zurückliegenden Jahr wurde ich von mehreren Vereinen beauftragt, nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge anzufordern und gegebenenfalls gerichtlich einzuklagen.

Dies ist eine zeitraubende und daher lästige Tätigkeit für mich, da die mit der Zahlung säumigen Mitglieder sich meistens weigern den geschuldeten Betrag zu zahlen.

Ich habe zunächst diese Mitglieder telefonisch kontaktiert und ihnen auch die finanzielle Situation erklärt. Für einen nicht gezahlten Betrag von etwa 50,00 Euro kommen bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens zwischen 200 und 300 Euro Gebühren hinzu. Auf diese finanzielle Mehrbelastung habe ich jeweils hingewiesen und manchmal hat mein Gespräch auch geholfen und der Betrag wurde gezahlt.

Damit sich nicht der Kassierer des Vereins mit nicht gezahlten Beiträgen beschäftigen muss, rate ich jedem Verein, mit Lastschriftverfahren die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzuziehen.

Auch unserem Landesverband empfehle ich, Fortbildungsveranstaltungen in der Imkerakademie so zu veröffentlichen, dass die Teilnahme zu solchen Veranstaltungen nur durch vorherige Überweisung des Teilnehmerbetrages erfolgt. Wenn gemäß der bisherigen Handhabung bei nicht Teilnahme und vorheriger fristgerechter Abmeldung vom Kurs der Imker ¼ des Betrages zurückbekommt, ist dieser Betrag zurückzuüberweisen. Dies ist für die selten vorkommenden Einzelfälle leichter als den nicht gezahlten Betrag geltend zu machen.

Nachstehend berichte ich über Vorkommnisse in den Vereinen.

Ein Imker sagte mir, er habe doch keine Bienen mehr und sei daher kein Mitglied mehr. Ich habe ihm gesagt, dass dies kein Grund ist, sondern die Mitgliedschaft nur beendet wird durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand mit Einhaltung



einer Frist von ¼ Jahr. So ist es in unserer Rahmensatzung für die Imkervereine geregelt, und ich gehe davon aus, dass die meisten Vereine ihre Satzung nach unserer Rahmensatzung gefertigt haben. Im Einzelfall ist dies zu prüfen.

Ich muss auf die Notwendigkeit der schriftlichen Kündigung deutlich hinweisen, da mir manchmal gesagt wird, ich habe meine Kündigung der Mitgliedschaft doch einem Vorstandsmitglied mündlich mitgeteilt, als wir uns einmal getroffen haben. Dies reicht also nicht aus.

Der Vorstand sollte darauf achten, dass nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht über ein Jahr hinaus gehen. Je höher der geschuldete Betrag wird, desto schwieriger ist es von einem säumigen Mitglied diesen Betrag zu bekommen. Wenn ein Mitglied sich mehr als 1 Jahr nach erfolgter Mahnung weigert zu zahlen, werte ich dies als vereinsschädigendes Verhalten. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft dieses Mitglieds zu kündigen und ihm dies schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied sich mehr als 1 Jahr nicht mehr am Vereinsleben beteiligt, sollte der Vorstand persönlich Kontakt mit dem Mitglied aufnehmen oder ein in der Nähe wohnendes Vereinsmitglied zu ihm schicken, um die Situation zu klären. Der Vorstand sollte bei Mitgliederversammlungen öfter darauf hinweisen, dass sich die Mitglieder am Vereinsleben mehr beteiligen sollen und ihre Pflichten zu erfüllen haben, nämlich Zahlung des Beitrages und gegebenenfalls Arbeitsleistungen, wenn diese für den Verein beschlossen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein rechtlich und bringt eigene Ideen für das Vereinsleben ein. Der Vorstand darf aber von den Mitgliedern nicht allein gelassen werden; diese haben vielmehr die Aufgabe, mit eigenen Vorschlägen und Tätigkeiten das Vereinsleben zu gestalten und zu fördern. Dies sollte in Mitgliederversammlungen besprochen werden und auch bei der Tagung der Vereinsvorstände unseres Landesverbandes.

Es gibt Vereine, in denen das Vereinsleben wirklich blüht. Solche Vereine sind auf der Vertreterversammlung unseres Landesverbandes ausgezeichnet worden.

Leider wurden mir auch enttäuschende Tatsachen von Vereinen berichtet. So findet der Verein, der beim Amtsgericht eingetragen ist, keinen Vorstand mehr, und im Verein geschieht nichts mehr, und es wird keine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Beantragung der Bestellung eines Notvorstandes beim Amtsgericht ist in diesem Fall nicht möglich. Ein Notvorstand wird vom Gericht für den Verein nur dann bestellt, wenn ganz dringende wichtige Aufgaben für den Verein zu erledigen sind. Das ist nicht der Fall, wenn der Verein nur schläft. Mitglieder des Vereins können aber beim Gericht den Antrag stellen zur Beauftragung eines Vereinsmitglieds mit Durchführung einer genau beschriebenen Aufgabe. Dies ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit genau festgelegter Tagesordnung. Es kann so versucht werden, in einer Mitgliederversammlung wenigstens die zur Vertretung des Vereins notwendigen



Vorstandsmitglieder zu finden und zu wählen. Wenn es keinen Erfolg hierfür gibt, kann die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins beschließen und Abwicklung des Vereins einen Liquidator wählen. Dies muss vor Beschlussfassung in der Tagesordnung der Einladung mitgeteilt werden.

Zu einem solchen traurigen Ergebnis sollte es aber nicht kommen; alle Vereinsmitglieder sollten sich das vor Augen führen mit dem Willen, den Verein aufrecht zu erhalten.

Für die Führung des Vereins ist es wichtig, dass der Vorstand öfter die Vereinssatzung liest. Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Beruflich sehe ich oft, dass Vereine auf ihre Einladung kein Datum setzen. Das Gericht kontrolliert aber die Einhaltung der Einladungsfrist. Das ist nicht möglich, wenn die Einladung kein Datum hat. Die Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern inhaltsmäßig kurz mitgeteilt werden. Das häufig nur verwendete "Vorstandswahlen" ist nicht ausreichend. Die einzelnen Vorstandspositionen müssen angegeben werden, damit sich jedes Vereinsmitglied hierüber Gedanken machen kann. beabsichtigten Satzungsänderungen sind einzelnen die Bestimmungen der Satzung kurz anzugeben und inhaltlich zu beschreiben, und der Einladung ist eine Beschlussfassung für Neufassung der Satzung beizufügen, damit sich jedes Vereinsmitglied mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung beschäftigen kann.

Wenn in einer Satzung eine Mindestquote der erschienenen Mitglieder zur Versammlung vorgeschrieben ist als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Versammlung, muss der Vorstand hierauf achten. Wenn der Vorstand hierauf nicht achtet und die Versammlung durchführt, sind die gefassten Beschlüsse nicht rechtswirksam. Auch hierauf achtet das Gericht, was ich bei verschiedenen Vereinen beruflich sehe. Als Hilfe in dieser Situation sehe ich bei manchen Vereinssatzungen die Bestimmung, dass bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung in Kürze eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen ist, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig ist.

Die Vorstandspositionen müssen einzeln in der Versammlung gewählt werden, und der Gewählte muss gefragt werden, ob er die Wahl auch annimmt. Das muss in das Protokoll aufgenommen werden und auch das Stimmenverhältnis für seine Wahl.

Eine Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden oder als hybride Versammlung, also teils mit Anwesenheit der Mitglieder und teils mit online Teilnahme. Auf diese Art der Durchführung einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder zuvor hingewiesen werden, damit sie dem Vorstand mitteilen welche Art der Versammlung sie wünschen.



Ich habe hierzu in meinem letzten Bericht schon berichtet. Schließlich wurde ich darauf hingewiesen, dass in einer Mustersatzung steht: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.

Diese Angabe ist in unserer Rahmensatzung nicht enthalten, da sie nicht notwendig ist. Gesetzlich ist festgelegt, dass eine Mitgliedschaft nicht vererblich ist. Wenn die Vererblichkeit einer Mitgliedschaft gewollt ist, muss dies in die Satzung aufgenommen werden. Dies ist für Imkervereine untunlich, aber bedeutsam für eine rechtliche Gesellschaft, in welcher die Gesellschafter erhebliche finanzielle Beteiligungen eingebracht haben. Es muss für den Tod eines Gesellschafters dann geregelt sein, wohin die finanzielle Beteiligung geht.

Soweit gebe ich meinen Bericht für Führung des Vereins, die nicht schwer ist. Man muss nur etwas aufpassen und die von mir angegebenen Vorschriften beachten.

Wichtig ist, dass wir Vereinsmitglieder mit Freude und eigenen Aktivitäten am Vereinsleben teilnehmen und somit der Verein zu den von mir genannten "blühenden" Vereinen gehört. Das wünsche ich allen Vorständen mit ihren Vereinen.

Hermann Auffenberg